

Wir heiraten – welche Unterlagen brauchen wir fürs Standesamt?

- **Beide Verlobte sind deutsch, ledig und kinderlos**
→ zur “Anmeldung der Eheschließung” wird benötigt:
- ein **beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister** einschließlich der Hinweise
- **Nachweis zur Person** (Pass oder Ausweis)
- **Aufenthaltsbescheinigung**, wenn der Hauptwohnsitz **nicht** in Kreßberg ist.
- wenn vorhanden, Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde

Zusätzlich wird benötigt:

- **wenn ein Verlobter bereits verheiratet war:**
 - Nachweis über die Schließung und Auflösung der Vorehen (wenn die letzte Ehe in Deutschland geschlossen und aufgelöst wurde, reicht der beglaubigte Ausdruck aus dem Eheregister (mit Hinweisen). Falls die Eheschließung nicht in Deutschland beurkundet wurde: Heiratsurkunde und Nachweis der Eheauflösung, also Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk / Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten). Bei mehreren Vorehen muss die Auflösung aller Vorehen nachgewiesen werden, es sei denn, diese wurden bereits bei einer nachfolgenden Eheschließung in Deutschland überprüft.
 - falls die Vorehe durch ein ausländisches Scheidungsurteil aufgelöst wurde, muss dieses zunächst noch in Deutschland durch das Landratsamt oder die Landesjustizverwaltung anerkannt werden (Ausnahme: Unanfechtbare Entscheidungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark), die nach dem 1.3.2001 beantragt wurden, bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates.)
- **wenn die Verlobten ein gemeinsames Kind haben**
 - Geburtsurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister des Kindes
- **wenn einer der Verlobten Ausländer(in) ist**
 - ein Ehesfähigkeitszeugnis, falls das Heimatland dies ausstellt. Ansonsten eine Eheunbedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde und eine Eidesstattliche Versicherung des / der Verlobten vor dem deutschen Standesbeamten über den Familienstand.

Wenn kein Ehesfähigkeitszeugnis vorgelegt werden kann, so kann das Oberlandesgericht hiervon befreien (der Antrag wird über das Standesamt gestellt). In diesem Fall werden wegen der einkommensabhängigen Gebühr noch Einkommensnachweise benötigt. Auch ist eine Kopie von Pass und Aufenthaltserlaubnis / Duldung / Visum ... vorzulegen. Weitere Infos hierzu, sowie zu den einzelnen Herkunftsländern, gibt's beim [OLG Stuttgart](http://www.olg-stuttgart.de) (www.olg-stuttgart.de).

Bei ausländischen Verlobten können – je nach Heimatland – weitere Unterlagen erforderlich sein (z.B. Heimataufgebot, ärztliches Gesundheitszeugnis ...)

Bei Auslandsbeteiligung ist es sinnvoll, sich im Einzelfall beim Standesamt zu informieren, da in manchen ausländischen Rechtsordnungen Besonderheiten bestehen.

Allgemeines:

Je nach Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Urkunden dürfen in der Regel **nicht älter als 6 Monate** sein.

Verlobte, die nicht oder nur schlecht deutsch verstehen, brauchen einen Dolmetscher.

Ausländische Urkunden müssen im Original und mit einer deutschen Übersetzung (vereidigte Urkundendolmetscher!) vorgelegt werden. Sind die ausländischen Urkunden nicht in lateinischen Schriftzeichen geschrieben (z.B. kyrillisch...), so müssen die Namen in der Übersetzung nach ISO-Norm transliteriert sein.

Ausländische Urkunden müssen evtl. (- falls kein Staatsvertrag über die Befreiung von der Legalisation besteht) von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat legalisiert werden. Wenn von der Legalisation befreit ist, genügt eine Apostille durch die zuständige Heimatbehörde.

Bei der Trauung müssen nicht mehr (wie früher) zwei Trauzeugen zugegen sein. Es ist aber nach wie vor möglich, mit einem oder zwei Trauzeugen zu heiraten.

Es kann mit oder ohne Ringwechsel geheiratet werden – je nach Wunsch

Wenn ein Ehevertrag gewünscht wird, ist der Notar der richtige Ansprechpartner.

Für die Anmeldung der Eheschließung gibt es keine vorgeschriebene Frist, aber insbesondere bei komplizierteren Fällen (z.B. bei mehreren Vorehen, oder Auslandsbeteiligung) ist es sinnvoll, diese bereits einige Wochen vor dem geplanten Hochzeitstermin zu erledigen.

Für die Anforderung von Urkunden ist **kein förmlicher Antrag erforderlich**. Personenstandsurkunden können beim Standesamt des „Ereignisortes“ (also begl. Ausdrücke aus dem Geburtsregister am Geburtsort, beglaubigte Ausdrücke aus dem Eheregister am Heiratsstandesamt, Sterbeurkunden am Standesamt des Sterbeorts) jederzeit persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail angefordert werden. Sie werden grundsätzlich nur an die Personen herausgegeben, auf die sich der Eintrag bezieht, an andere Personen nur mit schriftlicher Vollmacht.

Urkunden vom Standesamt Kressberg können über standesamt@kressberg.de angefordert werden.

Namensführung:

Falls deutsches Recht angewandt wird, kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt werden. Auch ein „angeheirateter“ Name, der noch geführt wird, kann als Ehefrau gewählt werden.

Derjenige, dessen Namen nicht Ehefrau wird, kann seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anhängen (mit Bindestrich) und führt dann einen Doppelnamen. Ehefrau Kinder erhalten allerdings nur den Ehenamen, nicht den Doppelnamen!

Außerdem ist es auch möglich, dass jeder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen weiterführt (getrennte Namensführung). Bei ehelichen Kindern muss man sich dann für einen der Namen entscheiden (Doppelnamen sind für die Kinder nicht möglich). Es ist auch möglich, den Ehenamen nachträglich zu bestimmen.